

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1060

## Förderbeitrag an den Verein Kanton Solothurn Tourismus 2022 nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Antrag

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 ersucht der Verein Kanton Solothurn Tourismus (KST) die Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte (vormals Fachstelle Wirtschaftsförderung) um die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2022. Zudem beantragt der Verein KST eine Erhöhung der Subvention von bisher 200'000 Franken pro Jahr auf neu 290'000 Franken für das Jahr 2022. Der Verein KST begründet den Antrag auf Erhöhung mit dem finanziellen Mehraufwand, der dem Verein KST durch die Kooperation mit der Aargau Tourismus AG im Rahmen der per 1. Januar 2022 initiierten Ferienregion Aargau Solothurn entsteht.

#### 1.2 Vereinsbescrieb

Der Verein KST bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn zur Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen. Gemäss Vereinsstatuten verfolgt der Verein KST seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismusbewusstseins, aktive Vernetzung der touristischen Regionen und der Leistungsträger, aktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, insbesondere mit der Fachstelle Standortförderung, Realisierung von touristischen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Produktentwicklung und Marketing, touristische Vermarktung und Standortmarketing auf überregionaler und nationaler Ebene, Tourismuspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene sowie durch andere Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung.

#### 1.3 Leistungsvereinbarung

Der Kanton Solothurn unterstützt diejenigen Tätigkeiten des Vereins KST, die auf dem statuari-schen Zweck des Vereins beruhen. Im Besonderen unterstützt der Kanton Solothurn die Tätig-keiten in den Bereichen Anlaufstelle, aktive Vernetzung und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sichtbarkeit der Tourismusdestination. Die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verein KST geregelt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 74 und § 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) fördert der Kanton den Tourismus und kann Tourismusprojekte sowie touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nach § 76 Absatz 2 WAG nur geleistet werden, wenn:

- a. das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung entspricht;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet;
- c. ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

Gemäss § 78 WAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 WAG werden die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmaßnahmen in einer Vereinbarung geregelt.

## 2.2 Submissionsrechtliches

Die Unterstützung des Vereins KST ist keine Beschaffung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54), sondern eine Förderung gemäss WAG. Damit fällt die Gewährung eines Förderbeitrages an den Verein KST nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

## 2.3 Beurteilung der Förderungsmaßnahme

Im Rahmen der "Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn" hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die touristische Wertschöpfung im Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Verein KST zu erhöhen und damit die Positionierung des Kantons Solothurn als Wohn- und Lebensstandort zu stärken. Der Verein KST nimmt damit in der strategischen Ausrichtung der Tourismusförderung des Kantons Solothurn eine bedeutende Rolle ein.

Der Verein KST setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Tourismusförderung im Kanton Solothurn ein. Er koordiniert die Aktivitäten der touristischen Regionen und regt die Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen an. Zudem strebt der Verein KST eine stärkere Sichtbarkeit des Kantons Solothurn als Tourismusdestination an. Hierfür hat der Verein KST gemeinsam mit der Aargau Tourismus AG die Gründung der Ferienregion Aargau Solothurn per 1. Januar 2022 initiiert. Die Ferienregion Aargau Solothurn wurde im September 2020 durch die Konferenz der regionalen Tourismusdirektoren (RDK) gutgeheissen. Der Verein KST und die Aargau Tourismus AG regeln ihre Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag, der per 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Darin definieren die Vertragspartner das Ziel, die Kräfte für das touristische Dachmarketing zu bündeln, Synergien zu nutzen und den Tourismus in den Kantonen Aargau und Solothurn nachhaltig weiterzuentwickeln. Der Kooperationsvertrag verlangt zudem eine gleichberechtigte Integration der Angebote der beiden Kantone in die Hauptkampagnen von Schweiz Tourismus. Die Vertragspartner beteiligen sich zu gleichen Teilen (je 90'000 Franken) an den Kosten für die gemeinsame Ferienregion Aargau Solothurn. Diesen finanziellen Mehraufwand will der Verein KST durch eine Erhöhung des jährlichen Förderbeitrages des Kantons Solothurn decken.

Für die Tourismusbranche im Kanton Solothurn ist die gemeinsame Vermarktung mit dem Kanton Aargau eine grosse Chance. Die beiden Kantone verfügen über eine sehr ähnliche strategische Ausrichtung der Tourismusbranchen. Dies ermöglicht einerseits eine gezielte, effiziente und vor allem wirksame Vermarktung der Ferienregion Aargau Solothurn und andererseits eine gemeinsame strategische Weiterentwicklung. Der Verein KST und die Aargau Tourismus AG können Synergien auf diese auch Synergien nutzen, jedoch keine Kosten einsparen. Mit der Ferienregion Aargau Solothurn erhalten die touristischen Angebote des Kantons Solothurn neu Zugang zu den nationalen Kampagnen von Schweiz Tourismus. Eine stärkere Sichtbarkeit der Tourismusdestination Kanton Solothurn steht damit zweifelsfrei fest. Eine Erhöhung des Förderbeitrages für das Jahr 2022, das ganz im Zeichen des Aufbaus und der Etablierung der Ferienregion Aargau Solothurn steht, erscheint damit gerechtfertigt.

Der Verein KST hat in den letzten Monaten auch im Hinblick auf die Gründung der Ferienregion Aargau Solothurn seine eigene Organisationsstruktur überarbeitet. Er hat mit der Aufnahme von Vertretern der Organisationen Grenchen Tourismus, Pro Buechibärg, Pro Wasseramt und Rest & Sleep Egerkingen seinen Vorstand regional breiter abgestützt. Zudem hat er den Vorstand reorganisiert und die Geschäftsstelle per April 2021 der Region Olten Tourismus übertragen. Bereits unter Mitwirkung des erweiterten Vorstandes hat der Verein KST ein kantonales Marketingkonzept erarbeitet, dies unter Berücksichtigung der "Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn" sowie der Wertschöpfungsstudien 2010 und 2017. Der Verein KST hat damit die Weichen für eine möglichst effektive Zusammenarbeit mit der Aargau Tourismus AG im Rahmen der Ferienregion Aargau Solothurn gestellt. Weiterhin wird eine wesentliche Aufgabe des Vereins KST darin bestehen, die regionalen Angebote im Kanton Solothurn bestmöglich zu koordinieren und in die Ferienregion Aargau Solothurn einzubringen.

Bis 2019 waren die Leiterin der Fachstelle Standortförderung und vor ihr der Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit von Amtes wegen Mitglied im Vorstand des Vereins KST. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle hat die Leiterin der Fachstelle Standortförderung 2019 ihr Vorstandsmandat niedergelegt. Damit der Kanton Solothurn im Vorstand des Vereins KST dennoch vertreten sein kann, hat er neu die Möglichkeit, eine Delegierte oder einen Delegierten in den Vorstand zu entsenden. Die Statuten des Vereins KST wurden per 28. Juni 2021 entsprechend angepasst. Der oder die Kantonsdelegierte soll ein breites Fachwissen aus dem Tourismus mitbringen, darf jedoch keine partiellen Interessen vertreten. Ziel ist es, eine Fachfrau bzw. einen Fachmann, welche bzw. welcher die Standortstrategie 2030 des Kantons Solothurn gut kennt, als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu delegieren.

Ausrichtung und Zweck des Vereins KST entsprechen gesamthaft den Zielsetzungen gemäss § 74 WAG. Der Verein KST bietet zudem Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der förderwürdigen Tätigkeiten und verfügt über einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad. Damit erfüllt der Verein KST sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermassnahmen gemäss § 76 Absatz 2 WAG. Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und die damit verbundene Gewährung des Unterstützungsbeitrages in der Höhe von maximal 290'000 Franken zugunsten des Vereins KST sind damit sinnvoll und zweckmässig.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Verein Kanton Solothurn Tourismus wird für das Jahr 2022 ein Förderbeitrag aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit von 290'000 Franken in Aussicht gestellt.
- 3.2 Als Zahlungsziele werden zwei Akontozahlungen von je 75'000 Franken per 31. Januar und 31. März 2022 sowie der Restbetrag von 140'000 Franken per 30. Juni 2022 festgelegt.
- 3.3 Der Förderbeitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Die Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte wird ermächtigt, mit dem Verein Kanton Solothurn Tourismus eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen und sie wird mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.5 Die Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte kann den Förderbeitrag bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge verneinen, kürzen oder mit Zins ganz oder teilweise zurückfordern.

- 3.6 Der Verein Kanton Solothurn Tourismus hat der Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte jährlich Bericht über seine Aktivitäten zu erstatten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2; Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Verein Kanton Solothurn Tourismus, Walter Straumann, Hauptgasse 69, 4500 Solothurn